

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Fünften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des
Bundesversorgungsgesetzes (Fünftes Anpassungsgesetz – KOV – 5. AnpG-KOV –)
– Drucksachen 7/1008, 7/1106 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 4 § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli
1973 in Kraft.“

Bonn, den 18. Oktober 1973

Carstens, Stücklen und Fraktion